Anlage 2 zur GRDrs 948/2013

|  |
| --- |
| w  |
| **Friedhofssatzung der** **Landeshauptstadt Stuttgart**Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am …. aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung sowie von § 15 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:  |

## I Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für alle Friedhöfe der Landeshauptstadt Stuttgart (Anlage 1). Sie gilt nicht für die staatlichen Friedhöfe Hohenheim und Solitude, den evangelischen Kirchhof Uhlbach und die Friedhöfe der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs (jüdischer Friedhof im Steinhaldenfeld, geschlossene jüdische Friedhöfe im Hoppenlaufriedhof, neben dem Pragfriedhof und beim Steigfriedhof).

### § 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe der Stadt Stuttgart werden als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts betrieben. Verwaltung und Betrieb obliegen dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt. Die städtischen Friedhöfe dienen als Ruhestätte für die Verstorbenen.

(2) In städtischen Friedhöfen werden verstorbene Stuttgarter Einwohner und in Stuttgart verstorbene oder tot aufgefundene Personen ohne Wohnsitz bestattet oder deren Urnen beigesetzt. Ferner können Verstorbene bestattet oder deren Aschen beigesetzt werden, die früher in Stuttgart wohnhaft waren.

(3) In einem städtischen Friedhof kann ferner bestattet werden, wer zu Lebzeiten ein Grabnutzungsrecht an einem Wahlgrab hatte oder zu den Angehörigen eines Grabnutzungsberechtigten zählt.

(4) Die Bestattung von verstorbenen Auswärtigen, die nicht zu den in Abs. 3 genannten Personen gehören, kann das Garten-, Friedhofs- und Forstamt in besonderen Fällen zulassen.

### § 3 Bestattungsort

(1) Verstorbene Stuttgarter Einwohner werden grundsätzlich in dem in ihrem Wohnbezirk liegenden Friedhof bestattet (Anlage 1).

(2) Wenn es die Anzahl belegbarer Grabstätten zulässt, können Verstorbene auch in anderen Friedhöfen bestattet werden.

(3) Für verstorbene Stuttgarter Einwohner religiöser Vereinigungen oder karitativer Gemeinschaften können gemeinschaftliche Grabfelder vorgehalten werden.

### § 4 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof kann aus öffentlichem Interesse ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.

(2) Bei Außerdienststellung können weitere Bestattungen oder Urnenbeisetzungen versagt werden. Die Nutzungszeit kann auf den Ablauf der Ruhezeit beschränkt werden.

(3) Verzichtet ein Grabnutzungsberechtigter nach Außerdienststellung seiner Grabstätte auf das eingeschränkte Nutzungsrecht, kann ihm - soweit möglich - auf dem gleichen Friedhof ein Nutzungsrecht für ein Ersatzwahlgrab unter Anrechnung der verbliebenen Nutzungszeit eingeräumt werden.

(4) Durch Entwidmung verliert der Friedhof oder ein Teil davon die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen. Nutzungsrechte an Grabstätten werden aufgehoben. Bei einer Entwidmung werden Verstorbene und Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht beendet ist, auf Kosten der Stadt umgebettet. Die Umbettung schließt die Verlegung der Grabstätteneinrichtung ein. Die Ersatzgrabstätten werden vom Garten-, Friedhofs- und Forstamt hergerichtet und für die Dauer der Ruhezeit oder für die verbleibende Nutzungszeit abgegeben.

(5) Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

(6) Außerdienststellungen und Entwidmungen von Friedhöfen oder Teilen davon werden bei Reihengräbern öffentlich bekannt gegeben. Bei Wahlgräbern erhält der Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.

## II Ordnungsvorschriften

### § 5 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Das Garten-, Friedhofs- und Forstamt kann das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus wichtigem Grund vorübergehend untersagen.

### § 6 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend und so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung gewahrt bleiben. Die Anordnungen des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Fahrzeuge des Friedhofspersonals, der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sowie kleine Handwagen, Kinderwagen und Rollstühle,

2. der Handel mit Waren aller Art; insbesondere das Feilbieten von Gebinden, Blumen und Pflanzen, das Anbieten gewerblicher Leistungen sowie grundsätzlich Werbung aller Art,

3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten zu verrichten,

4. ohne Genehmigung des Garten-, Friedhofs- und Forstamts gewerbsmäßig oder freiberuflich zu fotografieren oder zu filmen,

5. Druckschriften zu verteilen,

6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

7. Abraum und Abfälle abzulagern, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind,

8. den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen,

9. Einfriedungen und Hecken zu übersteigen oder Grabstätten unberechtigt zu betreten,

10. elektroakustische Geräte wie Fernseh-, Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte zu benutzen, sowie

11. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Das Garten-, Friedhofs- und Forstamt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck des Friedhofs und der Würde des Ortes nicht widersprechen.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen in Friedhöfen bedürfen der Zustimmung des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes; sie sind spätestens 7 Tage vorher anzumelden.

### § 7 Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch das Garten-, Friedhofs- und Forstamt. Es kann Art, Umfang und Dauer der zu verrichtenden Arbeiten festlegen. Die Zulassung kann allgemein oder einzelfallbezogen erfolgen.

(2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die die erforderliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung besitzen bzw. in ihrem Betrieb jemanden beschäftigen, der diese Voraussetzungen erfüllt. Die Qualifikation ist durch entsprechende Dokumente, Zeugnisse oder Bescheinigungen nachzuweisen. Das Garten-, Friedhofs- und Forstamt kann Ausnahmen zulassen.

(3) Gewerbliche Arbeiten dürfen werktags innerhalb der Öffnungszeiten der Friedhöfe ausgeführt werden. Die Arbeiten sind grundsätzlich eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten des Friedhofs, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen spätestens um 13.00 Uhr, zu beenden. Hierzu dürfen die befestigten Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen befahren werden. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht überschreiten.

(4) Außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten dürfen grundsätzlich keine Fahrzeuge, Maschinen und Geräte im Friedhof gelassen werden. Materialien sind so zu lagern, dass sie weder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen noch den Betriebsablauf im Friedhof stören. Bei einer Beendigung oder Unterbrechung der Tätigkeit ist der Arbeitsort wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Arbeitsgeräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden. Der bei gewerbsmäßigen Arbeiten entstehende Abfall ist vom Gewerbetreibenden unverzüglich zum zentralen Lagerplatz zu bringen und ordnungsgemäß zu lagern. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamentplatten sind aus dem Friedhof zu entfernen. Dekorationen sind aus den Aufbahrungsräumen, Feierhallen und dem Friedhof unmittelbar nach der Zweckverwendung zu entfernen.

(5) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter in städtischen Friedhöfen verursachen.

(6) Das Garten, Friedhofs- und Forstamt kann Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.

(7) Das Verfahren nach § 7 Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

## III Bestattungsvorschriften

### § 8 Allgemeines

(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Garten-, Friedhofs- und Forstamt mit den erforderlichen Unterlagen (§§ 34 bis 36 des Bestattungsgesetzes) anzumelden. Soll die Bestattung in einem bereits vorhandenen Wahlgrab erfolgen, ist bei der Anmeldung das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen sollen die Hinterbliebenen gleichzeitig angeben, wo die Urne beigesetzt werden soll.

(2) Das Garten-, Friedhofs- und Forstamt setzt Ort und Zeit der Bestattungen und der Urnenbeisetzungen fest, wobei es Wünsche der Hinterbliebenen im Rahmen der für die einzelnen Friedhöfe vorgesehenen Bestattungszeiten nach Möglichkeit berücksichtigt. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen und keine Urnenbeisetzungen statt. In Aufbahrungs- oder Kühlräume überführte Verstorbene sollen spätestens am fünften Tage nach Eintritt des Todes bestattet werden.

### § 9 Benutzung der Bestattungseinrichtungen

(1) In den Friedhöfen werden entsprechend der örtlichen Gegebenheiten Aufbahrungs- und Kühlräume sowie Einrichtungen für Trauerfeiern bereitgestellt.

(2) Sofern gesundheitliche oder sonstige Bedenken nicht entgegenstehen, können Hinterbliebene einen Verstorbenen im Aufbahrungsraum in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals grundsätzlich während der Dienstzeit aufsuchen. Im Übrigen sind die Aufbahrungsräume bis eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen.

(3) Die Särge werden spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung geschlossen. Wegen Ansteckungsgefahr und aus anderen triftigen Gründen bleiben Särge während der Aufbahrung geschlossen.

(4) Die Trauerfeiern können bei Erdbestattungen am Grab oder - soweit vorhanden - in einer Feierhalle des Bestattungsfriedhofs, bei Feuerbestattungen in den Feierhallen beim Krematorium des Pragfriedhofs oder in der Feierhalle eines anderen Friedhofs stattfinden.

(5) Das Aufstellen des Sarges in einer Feierhalle kann aus triftigen Gründen ausgeschlossen werden.

### § 10 Särge, Urnen

(1) Die Särge müssen so festgefügt und abgedichtet sein, dass das Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist.

(2) Die Särge sollen bei Erdbestattungen höchstens 201 cm lang, 72 cm hoch, am Fuß 60 cm und am Kopf 71 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies aus bestattungstechnischen Gründen dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.

(3) Bei Feuerbestattungen darf die Sarggröße folgende Höchstmaße nicht übersteigen: Länge 220 cm, Höhe 68 cm, Breite 71 cm.

(4) Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

(5) Zur Einäscherung bestimmte Särge einschließlich der Sargausstattung, Totenkleidung sowie sonstiger Beigaben müssen den Anforderungen des Umweltschutzes entsprechen. Unbedenklich sind Särge und Sargausstattungen, die bei der Einäscherung nach Nr. 2.1.2 der VDI-Richtlinien 3891 über Emissionsminderung von Einäscherungsanlagen vom August 1992 (VDI-Handbuch, Reinhaltung der Luft Band III) die geringstmögliche Emission erwarten lassen.

(6) Der Nachweis über die Einhaltung der VDI-Richtlinien wird durch Kennzeichnung des Sarges erbracht. Aus dem Nachweis am Sarg soll der verantwortliche Hersteller erkennbar sein.

(7) Das Garten-, Friedhofs- und Forstamt kann Särge und Sargausstattungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, von der Einäscherung ausschließen.

(8) Urnen aus Stein oder aus anderen Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, können vom Garten-, Friedhofs- und Forstamt zurückgewiesen werden. Das gleiche gilt für Überurnen.

### § 11 Bestattungen und Urnenbeisetzungen

(1) In städtischen Friedhöfen werden Erd- und Feuerbestattungen sowie Aufbahrungen, Trauerfeiern, Überführung der Verstorbenen innerhalb des Friedhofs zur Grabstätte, Versenken des Sarges, Einäscherung der Verstorbenen und Urnenbeisetzungen vom Garten-, Friedhofs- und Forstamt ausgeführt. Dazu gehören auch der Grabaushub sowie das Verschließen der Grabstätten. Die Überführung der Urnen zum Beisetzungsfriedhof sowie der Urnenversand an auswärtige Friedhofsverwaltungen erfolgen grundsätzlich durch das Garten-, Friedhofs- und Forstamt.

(2) Das Garten-, Friedhofs- und Forstamt kann zulassen, dass der Sarg von anderen Personen bis zur Grabstätte getragen wird.

(3) Urnen werden vom Garten-, Friedhofs- und Forstamt nach Einäscherung des Verstorbenen bis zu sechs Monaten aufbewahrt. Nach Fristablauf können die Urnen in einer anonymen Urnengemeinschaftsstätte beigesetzt werden.

(4) Die Erdbestattung von konservierten und einbalsamierten Verstorbenen ist in städtischen Friedhöfen grundsätzlich nicht zugelassen. Ausnahmen sind bei Personen möglich, die im Ausland verstorben sind und nach ausländischen Vorschriften vor der Überführung konserviert und einbalsamiert werden mussten.

(5) Särge und Urnen sind so beizusetzen, dass sich zwischen der Oberkante des Sarges oder der Urne und der Erdoberfläche am Zwischenweg bei Erdbestattungen eine mindestens 90 cm, bei Urnenbeisetzungen eine mindestens 50 cm hohe Erdschicht befindet.

(6) Vor der Bestattung in einer mit einem Grabmal oder einer Grabeinfassung ausgestatteten Grabstätte hat der Grabnutzungsberechtigte aus Gründen der Verkehrssicherheit grundsätzlich Grabmal und Grabeinfassung entfernen zu lassen.

### § 12 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Verstorbene und Aschen Verstorbener beträgt 20 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie sechs Jahre und bei Kindern, die vor Vollendung des zehnten Lebensjahres gestorben sind, zehn Jahre.

(2) Bei Verstorbenen, die in Metallsärgen bestattet werden und bei konservierten und einbalsamierten Leichen erhöht sich die Ruhezeit auf 30 Jahre.

### § 13 Umbettung

(1) Die Ruhe der Verstorbenen darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Unabhängig von sonstigen gesetzlichen Vorschriften zur Ausgrabung bedarf die Umbettung von Verstorbenen und Aschen während der Ruhezeit der vorherigen Zustimmung des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes. Einem Antrag auf Ausgrabung und Umbettung kann nur zugestimmt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausgrabung und Umbettung können auch im öffentlichen Interesse erfolgen. Die Umbettung aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab innerhalb städtischer Friedhöfe ist unzulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine oder Aschen Verstorbener können mit Erlaubnis des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes in ein Wahlgrab umgebettet werden.

(4) Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengräbern/Urnenreihengräbern der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen. Bei Umbettungen aus Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern der Nutzungsberechtigte.

(5) Umbettungen sind vom Garten-, Friedhofs- und Forstamt vorzunehmen. Es bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung, die bei Verstorbenen ausschließlich in den Monaten November bis Februar möglich ist.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit ändert sich durch Umbettung eines Verstorbenen oder der Asche eines Verstorbenen nicht.

## IV Grabstätten

### § 14 Grabarten

(1) Die Grabstätten sind städtisches Eigentum. Nutzungsrechte an Grabstätten werden nach den Vorschriften dieser Satzung verliehen.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

 a) Reihengräber
 b) Wahlgräber
 c) Urnenreihengräber
 d) Urnenwahlgräber
 e) anonyme Urnengemeinschaftsstätten
 f) Gräber in Gemeinschaftsanlagen
 g) Ehrengrabstätten
 h) erhaltenswerte Grabstätten
 i) denkmalgeschützte Grabstätten
 j) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.

(4) Grabgebäude und ausgemauerte Grüfte sind in städtischen Friedhöfen grundsätzlich nicht zugelassen. Ausgenommen ist ein seitlicher Grabverbau aus Betonfertigteilen (sog. Grabkammern) mit offener Grabsohle.

### § 15 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen abgegeben werden.

(2) Soweit möglich, werden in städtischen Friedhöfen Reihengrabfelder mit dem Grabmaß bis zu 250 cm Länge und 100 cm Breite eingerichtet. Für Kinder, die bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind, werden nach Möglichkeit besondere Reihengräber (Grabmaß bis zu 150 cm Länge und 100 cm Breite) ausgewiesen.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener bestattet. Ausnahmsweise können in dem Reihengrab gleichzeitig verstorbene Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres bestattet werden. Entsprechendes gilt für die Aschen Verstorbener mit gleicher Dauer der Ruhezeit.

(4) Das Garten-, Friedhofs- und Forstamt weist durch öffentliche Bekanntmachung auf den Ablauf der Ruhezeit hin. Bis zum Ablauf der Ruhezeit sind Grabmal und Grabzubehör vom Verfügungsberechtigten vom Friedhof zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann das Garten-, Friedhofs- und Forstamt Grabmal und Grabzubehör auf Kosten des Verpflichteten beseitigen; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

(5) Verstirbt der Verfügungsberechtigte vor Ablauf der Ruhezeit und ist innerhalb von drei Monaten niemand bereit, die Rechtsnachfolge des Verstorbenen als Verfügungsberechtigter zu übernehmen, so kann das Garten-, Friedhofs- und Forstamt Grabmal und Grabzubehör beseitigen, das Grab einebnen und bis zum Ablauf der Ruhezeit mit Rasen begrünen. Eine Aufbewahrungspflicht für Grabmal und Grabzubehör besteht nicht. Bei mehreren Anträgen auf Übertragung des Verfügungsrechtes richtet sich die Übertragung nach der in § 21 Abs. 2 geregelten Reihenfolge.

### § 16 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen das Garten-, Friedhofs- und Forstamt regelmäßig auf Antrag einer natürlichen Person ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht für die Dauer von mindestens 20 bis höchstens 30 Jahren verleihen kann. Bei Kindern, die vor Vollendung des zehnten Lebensjahres gestorben sind, ist die erstmalige Verleihung für die Dauer von mindestens zehn bis höchstens 30 Jahren möglich. Verlängerungen von Nutzungsrechten sind jahresweise, höchstens aber für 30 Jahre möglich.

(2) Soll in einem Wahlgrab ein Verstorbener bestattet werden, dessen Ruhezeit über die Nutzungszeit hinausgeht, so ist grundsätzlich zuvor das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern. Dies gilt bei Mehrfachgräbern für alle Grabstellen.

(3) Es werden Wahlgräber von Wahlgräbern in Sonderlage unterschieden. Die Grabmaße betragen grundsätzlich bis zu 250 cm Länge und 100 cm Breite. Wahlgräber sind bei einer Tiefe von 240 cm grundsätzlich doppelt belegbar. In bereits doppelt belegten Wahlgräbern sind weitere Erdbestattungen möglich, wenn die Ruhezeit des zuletzt Bestatteten beendet ist.

(4) Wenn es die Anzahl belegbarer Grabstätten eines städtischen Friedhofs zulässt, kann Stuttgarter Einwohnern vorsorglich dort ein Grabnutzungsrecht an einem Wahlgrab verliehen werden.

(5) Nutzungsrechte für mehrere angrenzende Grabstätten (Mehrfachgrabstätten) können verliehen werden, wenn es die Anzahl der belegbaren Grabstätten in einem Friedhof zulässt. Bei Mehrfachgrabstätten wird eine einheitliche Nutzungsdauer verliehen.

(6) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als vier Verstorbene mit laufender Ruhezeit.

(7) Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab kann grundsätzlich nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten zurückgegeben werden. Dies gilt auch für Mehrfachgrabstätten.

### § 17 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind bis zu 1,5 m² große Urnenstätten, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. Im Kolumbarium auf dem Pragfriedhof können Urnen auch in Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen beigesetzt werden.

(2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der erstbeigesetzten Urne nicht überschritten wird.

(3) Die Anzahl der Aschen Verstorbener, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Urnenstätte und der Urnengröße, ist aber mit Ausnahme der Urnennischen auf bis zu 4 Urnen begrenzt. Urnenbeisetzungen sind auf einer Ebene bis zu 100 cm Tiefe möglich.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

### § 18 Anonyme Urnengemeinschaftsstätten

(1) Es werden Urnengemeinschaftsstätten für anonyme Beisetzungen vorgehalten.

(2) Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt statt.

(3) Urnenausgrabungen sind nicht zulässig.

(4) Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch das Garten-, Friedhofs- und Forstamt. Das Abstellen von Gegenständen ist nicht zulässig.

(5) Für nicht bestattungspflichtige Föten werden separate Gemeinschaftsgräber eingerichtet. Ein Verfügungs- oder Nutzungsrecht an diesen Grabstätten kann nicht erworben werden. Abweichend von Abs. 2 und Abs. 4 können Angehörige an den Beisetzungsterminen teilnehmen sowie Gegenstände und Zeichen des Erinnerns und Gedenkens an der Grabstätte ablegen. Diese können vom Garten-, Friedhofs- und Forstamt entfernt und entsorgt werden, wenn sie z.B. verwelkt, defekt oder mit der Würde des Ortes nicht vereinbar sind. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

### § 19 Besondere Grabstätten

(1) Ehrengräber werden von der Landeshauptstadt Stuttgart eingerichtet und in ihre Obhut genommen. Die Zuerkennung eines Ehrengrabes an bedeutende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie dessen Unterhaltung wird durch die Richtlinien über die Einrichtung und Unterhaltung von Ehrengrabstätten der Landeshauptstadt Stuttgart in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(2) Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten und kulturell oder geschichtlich wertvolle Grabmale werden vom Garten-, Friedhofs- und Forstamt im Einvernehmen mit dem Kulturamt in einem Verzeichnis aufgenommen. Die Aufnahme von erhaltenswerten Grabstätten in das Verzeichnis wird durch die Richtlinien über die Erfassung, Erhaltung und Pflege von Grabstätten in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für denkmalgeschützte Grabstätten gelten die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes.

(4) Für die Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten besondere gesetzliche Vorschriften.

### § 19a Baumgrab

(1) Baumgrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten in Sonderlage. Die Beisetzung der Urne erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Baumes.

(2) Die Baumgrababteilungen sind in naturbelassener Form zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch das Garten-, Friedhofs- und Forstamt. Das Abstellen von Gegenständen sowie die Anlage von Pflanzbeeten ist nicht zulässig.

(3) Als Gedenkzeichen wird am Baumstamm oder an der Baumverankerung eine Plakette angebracht. Die Entscheidung über die Platzierung der Plakette erfolgt durch das Garten-, Friedhofs- und Forstamt. Art und Ausgestaltung des Gedenkzeichens wird vom Garten-, Friedhofs- und Forstamt vorgegeben. Grabzubehör und weitere Gedenkzeichen sind nicht zulässig.

(4) Pro Baum werden je nach Lage bis zu vier Nutzungsrechte vergeben.

(5) Soweit in diesem Paragraphen nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung.

### § 19b Rasengrab

(1) Rasengrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten in Sonderlage.

(2) Bepflanzung und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch das Garten-, Friedhofs- und Forstamt. Die Anlage von Pflanzbeeten ist nicht zulässig. Gegenstände und Zeichen des Erinnerns und Gedenkens wie z.B. Blumen können auf einer hierfür vorgehaltenen Fläche am Gräberfeld abgelegt werden. Diese können vom Garten-, Friedhofs- und Forstamt entfernt und entsorgt werden, wenn sie z.B. verwelkt, defekt oder mit der Würde des Ortes nicht vereinbar sind. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

(3) Rasengräber können mit einer bodenbündig verlegten bruchsicheren und überfahrbaren Grabliegeplatte auf vorhandenen Fundamenten gekennzeichnet werden. Die Grabliegeplatten dürfen eine maximale Oberflächengröße von 45 cm auf 45 cm nicht überschreiten. Aus Gründen der Verkehrssicherheit dürfen die Oberflächen der Grabliegeplatten nicht poliert werden. Weiteres Grabzubehör und Grabeinfassungen sind nicht zulässig.

(4) Soweit in diesem Paragraphen nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung.

### § 19c Gräber in Gemeinschaftsanlagen

1. Auf den Friedhöfen können abhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten Wahlgräber, Reihengräber, Urnenwahlgräber und Urnenreihengräber in Gemeinschaftsanlagen mit Grabpflege und Grabmalunterhaltung eingerichtet werden.
2. Der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte der Grabstätte hat keinen Einfluss auf die Art und Pflege der Bepflanzung sowie die Art und Unterhaltung des Grabmals.

(3) Das Abstellen von Gegenständen, die Änderung und Ergänzung der Bepflanzung sowie das Anbringen von Grabzubehör und Grabeinfassungen ist nicht zulässig.

(4) Soweit in diesem Paragraphen nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung.

### § 20 Inhalt des Grabnutzungsrechts

(1) Im Rahmen dieser Friedhofssatzung hat der Nutzungsberechtigte das Recht, in der Wahlgrabstätte verstorbene Familienangehörige sowie nicht verheiratete Lebenspartner bestatten zu lassen und nach seinem Ableben dort beigesetzt zu werden. Die Bestattung von anderen Verstorbenen ist mit Erlaubnis des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes zulässig.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat weiterhin das Recht und die Verpflichtung, über die Gestaltung und Pflege der Wahlgrabstätte zu entscheiden und die Grabstätte entsprechend zu unterhalten und zu pflegen.

(3) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt mitzuteilen.

### § 21 Übertragung des Grabnutzungsrechts

(1) Der Grabnutzungsberechtigte soll zu Lebzeiten einen Nachfolger mit dessen Zustimmung für das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 bestimmen. Hat er eine derartige Regelung nicht getroffen, dann wird auf Antrag demjenigen das Grabnutzungsrecht übertragen, der für die Bestattung sorgt. Diese Übertragung ist nur möglich, wenn innerhalb von drei Monaten seit dem Tod des Nutzungsberechtigten kein Antrag eines bevorrechtigten Angehörigen nach Abs. 2 eingeht.

(2) Bei mehreren Anträgen innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist wird das Grabnutzungsrecht einer Person in der nachstehenden Reihenfolge übertragen:

 a) Ehegatte bzw. Partner einer gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebensgemeinschaft,

 b) Kinder und Adoptivkinder,

 c) Stiefkinder,

 d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

 e) Eltern,

 f) vollbürtige Geschwister,

 g) Stiefgeschwister,

 h) Neffen, Nichten oder sonstige mit dem Grabnutzungsberechtigten verwandte bzw. verschwägerte Personen,

 i) Personen, die sich mit dem Verstorbenen zu dessen Lebzeiten in häuslicher Lebensgemeinschaft befanden,

 j) Ehegatten oder Verwandte eines anderen im Grab bestatteten Verstorbenen in der Reihenfolge der Buchstaben b) bis h),

 k) nicht unter Buchstaben a) bis h) fallende Erben, natürliche vor juristischen Personen.

Innerhalb der Buchstaben b) bis h) und j) wird jeweils dem Ältesten das Nutzungsrecht an der Grabstätte übertragen.

Wenn weder eine bevorrechtigte Person nach Buchstabe a - k noch derjenige, der für die Bestattung sorgt (Abs.1), das Nutzungsrecht beantragt, kann dieses einer juristischen Person als eingeschränktes Nutzungsrecht nach § 22 übertragen werden.

(3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich übertragen zu lassen. Unterlässt er seine Antragstellung oder verzichtet er auf das Nutzungsrecht an der Grabstätte, so tritt derjenige als Rechtsnachfolger an seine Stelle, der einen Antrag stellt und unter den Personenkreis nach Abs. 2 fällt. Bei mehreren Anträgen wird sinngemäß nach Abs. 2 entschieden.

(4) Abs. 2 gilt nicht beim Tod des Rechtsnachfolgers, der es unterlassen hat, das Nutzungsrecht zu Lebzeiten auf sich übertragen zu lassen.

(5) Das Nutzungsrecht kann zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten auf einen Angehörigen nach Abs. 2 oder auf einen Angehörigen eines im Grab bestatteten Verstorbenen übertragen werden.

(6) Das Nutzungsrecht kann weder gegen Entgelt, noch unentgeltlich veräußert werden.

(7) Die Aufforderung zur Übertragung des Grabnutzungsrechts wird durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart ersetzt, wenn ein Rechtsnachfolger nicht ohne größeren Aufwand zu ermitteln ist.

### § 22 Einschränkung des Grabnutzungsrechts

Nach der Einräumung oder Übertragung eines Grabnutzungsrechts auf eine juristische Person können in dem Grab keine weiteren Bestattungen oder Urnenbeisetzungen mehr stattfinden. Eine weitere Übertragung des eingeschränkten Nutzungsrechts ist möglich. Außerdem kann ein eingeschränktes Nutzungsrecht einer natürlichen Person, die zum verstorbenen Nutzungsberechtigten in einem verwandtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnis im Sinne des § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 steht, wieder ohne Einschränkungen übertragen werden.

### § 23 Ablauf, Aufhebung und Erlöschen des Grabnutzungsrechts

(1) Der Grabnutzungsberechtigte hat bis zum Ablauf des Grabnutzungsrechts das Grabmal, das Grabzubehör, sämtliche Fundamente und bei Urnennischen die Verschlussplatte vom Friedhof zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann das Garten-, Friedhofs- und Forstamt Grabmal, Grabzubehör einschließlich sämtlicher Fundamente oder die Verschlussplatte auf Kosten des Verpflichteten beseitigen oder beseitigen lassen; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Die Haftung des Grabnutzungsberechtigten besteht bis zur endgültigen Entfernung des Grabmals und des Grabzubehörs einschließlich sämtlicher Fundamente oder der Verschlussplatte.

(2) Das Grabnutzungsrecht wird grundsätzlich aufgehoben bei

 a) Verzicht des Grabnutzungsberechtigten,

 b) Vernachlässigung der Grabpflege,

 c) Nichtzahlung der Grabnutzungsgebühren.

(3) Nach Aufhebung des Grabnutzungsrechts ist der bisherige Grabnutzungsberechtigte verpflichtet, das Grabmal, das Grabzubehör, sämtliche Fundamente und bei Urnennischen die Verschlussplatte innerhalb von 2 Wochen nach Bestandskraft des Aufhebungsbescheides, vom Friedhof zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann das Garten-, Friedhofs- und Forstamt Grabmal, Grabzubehör einschließlich sämtlicher Fundamente oder die Verschlussplatte auf Kosten des Verpflichteten beseitigen oder beseitigen lassen; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Die Haftung des Grabnutzungsberechtigten besteht bis zur endgültigen Entfernung des Grabmals und des Grabzubehörs einschließlich sämtlicher Fundamente oder der Verschlussplatte.

(4) Wird das Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Ruhezeit der in der Grabstätte bestatteten Verstorbenen aufgehoben, so ist das Grab einzuebnen und bis zum Ablauf der Ruhezeit mit Rasen zu begrünen; Urnennischen im Kolumbarium werden mit einer neutralen Abdeckung verschlossen.

(5) Das Grabnutzungsrecht erlischt, wenn nach dem Tod des Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten keine Übertragung des Nutzungsrechts auf einen Rechtsnachfolger nach § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 beantragt wird. Nach Erlöschen des Grabnutzungsrechts kann das Garten-, Friedhofs- und Forstamt Grabmal, Grabzubehör einschließlich sämtlicher Fundamente oder die Verschlussplatte beseitigen oder beseitigen lassen; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

(6) Erlischt das Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Ruhezeit der in der Grabstätte bestatteten Verstorbenen, so ist das Grab einzuebnen und bis zum Ablauf der Ruhezeit mit Rasen zu begrünen; Urnennischen im Kolumbarium werden mit einer neutralen Abdeckung verschlossen.

**§ 23a Grabpflegeflächen**

In besonderen Fällen können zusätzliche Flächen abweichend vom Belegungsplan für Grabpflege und Anpflanzung überlassen werden.

## V Grabmale und sonstiges Grabzubehör

### § 24 Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Auf dem Waldfriedhof sind Grabeinfassungen, Grabeinfriedungen und Grababdeckungen aller Art nicht zugelassen.

(3) Zur Wahrung eines würdigen Friedhofsbildes und vor allem aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen bei Bestattungen und Sargüberführungen in Grababteilungen, dürfen bei Einfachgrabstätten Grabmale eine Höhe von 160 cm, bei Mehrfachgrabstätten eine Höhe von 180 cm nicht überschreiten. Der jeweilige seitliche Abstand des Grabmals von der Grabkante muss bei Einfachgrabstätten mindestens 20 cm, bei Mehrfachgrabstätten mindestens 30 cm betragen. Der Abstand zur jeweiligen Stirnseite der Grabstätte darf 10 cm, zum Fahrweg 20 cm, nicht unterschreiten. Die Grabmalhöhe wird vom Zwischenweg an gemessen. Das Garten-, Friedhofs- und Forstamt kann Ausnahmen zulassen.

(4) Als Werkstoffe für Grabmale sind ausschließlich Stein, Holz, Metall oder Glas zu verwenden. Diese müssen einwandfrei beschaffen, materialgerecht verarbeitet, wetterbeständig und bruchsicher sein. Für Holz und Metall ist ein materialgerechter und beständiger Wetterschutz erforderlich. Lackanstriche sind nicht zulässig. Glasflächen müssen zu mindestens 70 % gestaltet sein. Zulässig ist nur Sicherheitsglas.

(5) Grabmale und Grabzubehör sind stand- und verkehrssicher aufzustellen. Die Mindeststeinstärke von 18 cm darf bei stehenden Grabmalen nicht unterschritten werden. Bei Urnen- und Kindergräbern ist auch eine Mindeststeinstärke von 16 cm ausreichend. Bei liegenden Grabmalen muss die Steinstärke mindestens 8 cm betragen. Das Garten-, Friedhofs- und Forstamt kann Ausnahmen zulassen.

(6) Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt in den Böden städtischer Friedhöfe nicht zu gefährden, muss der natürliche Zutritt von Wasser und Sauerstoff auf mindestens der Hälfte der Grabfläche möglich sein.

(7) Grabeinfassungen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit als Stellkanten innerhalb der Grabfläche anzubringen. Die Mindeststärke muss 6 cm betragen. Ihre Oberkante darf die durchschnittliche Höhe des Grabzwischenweges um bis zu 15 cm überschreiten. Werden in maschinengerecht ausgebauten Abteilungen Einfassungen angebracht, ist aus bestattungstechnischen Gründen ein Mindestabstand von 20 cm zum Fahrweg einzuhalten.

### § 25 Grabmalberatungsstelle

(1) Grabnutzungsberechtigte und Hinterbliebene können sich über die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte bei der Grabmalberatungsstelle des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes fachlich beraten lassen.

(2) Die Grabmalberatungsstelle begutachtet die eingereichten Grabmalanträge. Sie kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Antragsteller zur Beratung einladen.

### § 26 Genehmigungsverfahren

(1) Wer ein Grabmal oder eine Grabeinfassung errichten, verändern, dauerhaft entfernen oder insbesondere nach einer Bestattung wieder aufstellen will, bedarf der Genehmigung des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes. Ohne Genehmigung errichtete Grabmale und Grabeinfassungen und unerlaubt erstellte Grabeinfriedungen aller Art sind vom Grabnutzungsberechtigten bzw. Verfügungsberechtigten auf eigene Kosten zu beseitigen. Geschieht dies nicht, so kann das Garten-, Friedhofs- und Forstamt Grabmale, Grabeinfassungen und Grabeinfriedungen auf Kosten des Verpflichteten beseitigen oder beseitigen lassen; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Dies gilt auch für Verschlussplatten bei Urnennischen und sonstigen baulichen Anlagen.

(2) Arbeiten nach Abs. 1 dürfen nur von einem zugelassenen Fachmann (i. d. R. Bildhauer, Steinmetz) ausgeführt werden.

(3) Der Antrag ist bei Wahlgräbern vom Grabnutzungsberechtigten, bei Reihengräbern vom Verfügungsberechtigten, über den Grabmalaufsteller beim Garten-, Friedhofs- und Forstamt einzureichen. Dem Antrag ist eine Zeichnung (Vorder- und Seitenansicht) im Maßstab 1:10 in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Sie soll das Grabmal mit Schrift und Ornamenten maßstabsgerecht wiedergeben. In besonderen Fällen kann das Garten-, Friedhofs- und Forstamt Zeichnungen im Maßstab 1:1, die Vorlage eines maßstabsgerechten Modells oder das Aufstellen einer Umrissschablone auf der Grabstätte verlangen.

(4) Das Garten-, Friedhofs- und Forstamt kann die Genehmigung zur Grabmalaufstellung mit Bedingungen und Auflagen verknüpfen. Werden Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt, kann das Garten-, Friedhofs- und Forstamt die Entfernung des Grabmals oder sonstigen Grabzubehörs verlangen. In besonderen Fällen kann vom Grabmalaufsteller verlangt werden, ein Grabmal vor dessen Aufstellung abnehmen zu lassen.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstiges Grabzubehör nicht innerhalb von 2 Jahren seit der Genehmigung aufgestellt wird.

(6) Ohne Genehmigung des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes kann folgendes Grabzubehör angebracht werden:

a) Behelfsgrabzeichen aus Holz bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung,

b) bis zu 50 cm hohe Grablaternen, Weihwasserbecken und Pflanzschalen.

### § 27 Fundamentierung von Grabmalen

(1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich neigen können. Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks in diesem Sinne sind insbesondere die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Steinstärke muss in Verbindung mit einer fachgerechten Verdübelung die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

(3) Auf Grabkammern aufgesetzte und nach Abs. 2 verdübelte Grabmale gelten als ausreichend fundamentiert.

(4) Die Grabarbeiten für Fundamente von Grabmalen und sonstigem Grabzubehör sind vom Garten-, Friedhofs- und Forstamt auszuführen. Der Grabmalaufsteller hat die Grabarbeiten rechtzeitig beim Friedhofsaufseher zu bestellen.

(5) Grabmalaufsteller dürfen die Grabarbeiten in folgenden Fällen selbst ausführen:

* Grabsohlentiefe Pfeilerfundamente bei Erdbestattungsgräbern,
* bei liegenden Grabmalen mit einem Gewicht von weniger als 100 kg, bei einfachen Urnengräbern, ferner
* bei Holz- und Metallgrabmalen.

Die Grabarbeiten sind rechtzeitig beim Friedhofsaufseher anzuzeigen. Die Weisungen des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes sind zu beachten.

### § 28 Verkehrssicherheit

(1) Grabmale und sonstiges Grabzubehör müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen der Gräberfelder möglich ist. Für die Verkehrssicherheit ist ständig Sorge zu tragen.

(2) Für jeden Schaden, der durch ein nicht verkehrssicheres Grabmal oder sonstiges Grabzubehör entsteht, ist bei Wahlgräbern der Grabnutzungsberechtigte, bei Reihengräbern der Verfügungsberechtigte haftbar.

(3) Die Standsicherheitsprüfung ist einmal jährlich nach der Frostperiode durchzuführen. Die Prüfung ist Pflicht der in Abs. 2 genannten Personen. Sie haben unverzüglich Abhilfe durch einen zugelassenen Fachmann zu schaffen, wenn die Verkehrssicherheit gefährdet ist.

(4) Stellt das Garten-, Friedhofs- und Forstamt fest, dass Grabmale oder sonstiges Grabzubehör nicht verkehrssicher sind, so fordert es die dafür Verantwortlichen schriftlich auf, den ordnungswidrigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist durch einen zugelassenen Fachmann beheben zu lassen. Wenn die Verantwortlichen dieser Aufforderung nicht nachkommen oder wenn Gefahr droht, kann das Garten-, Friedhofs- und Forstamt auf deren Kosten das Grabmal auf der Grabstätte niederlegen oder andere geeignete Maßnahmen veranlassen. Der Verantwortliche ist umgehend zu benachrichtigen. Ist der Verantwortliche nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

### § 29 Verbot von Materialien und Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit

(1) Es dürfen nur Grabmale, Grabgebäude, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182) hergestellt sind.

(2) Sofern Grabmale, Grabgebäude, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen aus Ländern stammen, in denen Kinderarbeit bekannt wurde, oder wenn die Produktion bzw. teilweise Herstellung in solchen Ländern erfolgte, ist mittels Zertifikat einer anerkannten Organisation nachzuweisen, dass diese Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.

## VI Grabstättenunterhaltung

### § 30 Grabpflege

(1) Grabstätten und Grabpflegeflächen sind spätestens drei Monate nach einer Beisetzung bzw. nach der Verleihung eines Nutzungsrechts anzulegen und zu pflegen. Grabnutzungsberechtigte und Verfügungsberechtigte können ihre Wahlgräber oder Reihengräber selbst anlegen und pflegen oder diese Arbeiten einem zugelassenen Friedhofsgärtner übertragen.

(2) Die Pflanzen dürfen nicht über das Grabmaß und die Grabpflegefläche hinauswachsen, Gehölze insbesondere durch ihre Höhe weder Nachbargräber noch den Bestattungsbetrieb beeinträchtigen. Wenn derartige Pflanzen stören, kann das Garten-, Friedhofs- und Forstamt auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten oder Verfügungsberechtigten durch Zurückschneiden oder Entfernen für Abhilfe sorgen.

(3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätten und Grabpflegeflächen obliegt ausschließlich dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt.

(4) Die Verwendung von Grabschmuck aller Art, der insgesamt oder in Teilen aus nicht verrottbaren Materialien besteht, ist nicht zulässig.

(5) Der Einsatz von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von unerwünschtem Pflanzenwuchs, Pilzen und Bakterien oder von tierischen Pflanzenschädlingen ist grundsätzlich untersagt.

(6) Verwelkte Pflanzen, Gebinde und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten und Grabpflegeflächen zu entfernen und, wie auch sonstige Abfälle, in dafür besonders bereitgestellte Abfallbehälter zu bringen.

(7) Wird eine Grabstätte oder Grabpflegefläche nicht gepflegt, kann das Garten-, Friedhofs- und Forstamt den Grabnutzungsberechtigten oder den Verfügungsberechtigten auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist den satzungswidrigen Zustand der Grabstätte oder Grabpflegefläche zu beheben. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Stuttgart und gleichzeitig ein Hinweis auf dem Grab. Bleibt die Aufforderung 3 Monate unbeachtet, so können Reihengräber vom Garten-, Friedhofs- und Forstamt auf Kosten des Verfügungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden; bei Wählgräbern wird das Nutzungsrecht ohne Anspruch auf Erstattung der für die restliche Nutzungsdauer bezahlten Grabnutzungsgebühr (§ 23 Abs. 2) aufgehoben.

## VII Gewerbliche Tätigkeit

### § 31 Bestattungsvorbereitung

Mit der Vorbereitung einer Bestattung können die Hinterbliebenen den Städtischen Bestattungsdienst – Gewerblicher Bereich – oder ein Bestattungsunternehmen beauftragen.

### § 32 Krematorium

Zur Einäscherung Verstorbener wird auf dem Pragfriedhof ein städtisches Krematorium betrieben.

## VIII Schlussvorschriften

### § 33 Alte Rechte

(1) Aufgrund früherer Friedhofsordnungen entstandene Grabnutzungsrechte auf unbegrenzte Dauer (Friedhofsdauerrechte) enden 40 Jahre nach der Entstehung des Rechts. Vor 1924 entstandene Nutzungsrechte auf unbegrenzte Dauer sind am 31.12.1963 erloschen.

(2) Die Nutzungsberechtigten können das nach Abs. 1 erloschene Recht erneuern lassen.

(3) Für Grabsorgerechte, die aufgrund der seitherigen Friedhofssatzung entstanden sind, gelten deren Vorschriften weiter.

(4) Grabpflegeverträge, die nach den Richtlinien der Landeshauptstadt Stuttgart über den Abschluss von Grabpflegeverträgen vom 31.07.1969 (Amtsblatt Nr. 32/1969) abgeschlossen wurden, werden nach diesen Vorschriften erfüllt.

### § 34 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Der Stadt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Bewachungspflicht. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### § 35 Gebühren

Für die Benutzung der von der Landeshauptstadt Stuttgart verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 36 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 1. einen Friedhof entgegen § 5 Abs. 1 außerhalb der bekannt gegebenen Öffnungszeiten unbefugt betritt,

 2. einen Friedhof oder Friedhofsteil betritt, der aus wichtigem Grund vorübergehend gesperrt ist
(§ 5 Abs. 2),

 3. auf einem Friedhof Ruhe und Ordnung stört oder sich nicht entsprechend der Würde des Ortes verhält (§ 6 Abs.1 ),

 4. als Aufsichtspflichtiger Kinder unter sieben Jahren einen Friedhof ohne Begleitung Erwachsener betreten lässt (§ 6 Abs. 2),

 5. die Wege auf einem Friedhof mit Fahrzeugen aller Art befährt, ohne zu den Berechtigten nach § 6 Abs. 3 Ziff. 1 zu gehören.

 6. auf einem Friedhof mit Waren aller Art handelt, gewerbliche Leistungen anbietet oder Werbung aller Art betreibt (§ 6 Abs. 3 Ziff. 2),

 7. auf einem Friedhof an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten verrichtet (§ 6 Abs. 3 Ziff. 3)

 8. ohne Genehmigung des Garten-, Friedhofs- und Forstamt gewerbsmäßig oder freiberuflich fotografiert oder filmt (§ 6 Abs. 3 Ziff. 4),

 9. auf einem Friedhof Druckschriften verteilt (§ 6 Abs. 3 Ziff. 5)

10. auf einem Friedhof Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert
(§ 6 Abs. 3 Ziff. 6),

11. auf einem Friedhof Abraum oder Abfälle ablagert, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind
(§ 6 Abs. 2 Ziff. 7),

12. einen Friedhof oder seine Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt (§ 6 Abs. 3, Ziff. 8)

13. auf einem Friedhof Einfriedungen oder Hecken übersteigt oder Grabstätten unberechtigt betritt
(§ 6 Abs. 3, Ziff. 9),

14. elektroakustische Geräte benutzt (§ 6 Abs. 3, Ziff. 10),

15. auf einem Friedhof Tiere mitbringt, die keine Blindenhunde sind (§ 6 Abs. 3, Ziff. 11),

16 auf einem Friedhof ohne Zulassung eine gewerbliche Tätigkeit ausübt oder gegen andere Bestimmungen des § 7 verstößt,

17. auf einem Friedhof Särge und Urnen verwendet, die nicht den Anforderungen des § 10 entsprechen,

18. Grabmale, Grabgebäude, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen aufstellt, die nicht nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182) hergestellt sind (§ 29 Abs. 1),

19. Grabmale oder sonstiges Grabzubehör entgegen § 26 ohne Zustimmung oder von der Zustimmung abweichend errichtet, verändert oder dauerhaft entfernt.

20. bei der Aufstellung eines Grabmals gegen § 27 verstößt,

21. Grabmale und sonstiges Grabzubehör nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 28)

### § 37 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung tritt am 01.03.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 2.7.1998 in der Fassung vom 17.12.2009 außer Kraft.

**Anlage 1 zur Friedhofssatzung**

Die Friedhöfe der Stadt Stuttgart

Stadtbezirke Friedhöfe

Stuttgart-Mitte Pragfriedhof
Stuttgart-Nord Pragfriedhof
Stuttgart-Ost Bergfriedhof)
 Gablenberg
 Gaisburg
Stuttgart-Süd Fangelsbachfriedhof
 Heslach
 Kaltental (1)
Stuttgart-West Pragfriedhof
 Waldfriedhof
 Dornhaldenfriedhof
Bad Cannstatt Hauptfriedhof
 Steigfriedhof (2)
 Uffkirchhof (3)
Birkach Birkach
Botnang Botnang
Degerloch alter Friedhof Degerloch
 neuer Friedhof Degerloch
 Waldfriedhof
 Dornhaldenfriedhof
Feuerbach Feuerbach
Hedelfingen Hedelfingen
 Rohracker
Möhringen Möhringen
Mühlhausen Mühlhausen
 Hofen (1)
Münster Münster
Obertürkheim Obertürkheim
 Uhlbach (1)
Plieningen Plieningen
Sillenbuch Ostfilderfriedhof
 Heumaden (1)
 Riedenberg (1)
 Sillenbuch
Stammheim Stammheim
Untertürkheim Untertürkheim
 Rotenberg (1)
Vaihingen Buchrainfriedhof
 Rohr (1)
 alter Friedhof Vaihingen
Wangen Wangen
Weilimdorf alter Friedhof Weilimdorf
 neuer Friedhof Weilimdorf
Zuffenhausen Zuffenhausen
 Zazenhausen (1)

(1) Jeweils nur für diese Stadtteile bestimmt.
(2) Für Bad Cannstatter Wohngebiete links vom Neckar.
(3) Für Bad Cannstatter Wohngebiete rechts vom Neckar.